

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr . 289

vom 4. Februar 1997

Gemeinde Duggingen, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Das vorliegende Verfahren zur definitiven Abgrenzung von Wald und Bauzonen wurde durch die Revision des Zonenplans Siedlung der Gemeinde Duggingen initiiert. Das Verfahren stützt sich auf die Artikel 10 Absätze 2 und 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) sowie auf die Verordnung vom 8. März 1994 über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen (SGS 400.51). Das Forstamt hat die Absteckung in Zusammenarbeit mit dem Nachführungsgeometer im Frühling 1995 vorgenommen.

Die Waldgrenzenkarte bezieht sich auf den rechtsgültigen Baugebietsperimeter (Stand September 1992). Die Waldgrenzen sind für das gesamte Baugebiet der Gemeinde Duggingen festgelegt worden.

II. Das Auflageverfahren

Die Publikation der Waldgrenzenkarte erfolgte im Amtsblatt Nr. 13 vom 28. März 1996. Die Einsprachefrist dauerte vom 28. März bis zum 29. April 1996. Es wurden die Teilkarten 1 bis 7 veröffentlicht.

Die Gemeinde hat die Auflage im Gemeinde-Anschlagkasten bekannt gemacht. Die ausserhalb der Gemeinde wohnenden Landeigentümer mit Besitz im Bereich der Waldgrenzen wurden durch das Forstamt beider Basel mit eingeschriebenem Brief über die Auflage in Kenntnis gesetzt. 5 weitere Landeigentümer, welche von der Teilkarte 8 betroffen sind, wurden mittels eingeschriebenem Brief und entsprechender Plankopie über die Waldgrenzenkarte, Teil 8, informiert.

III. Einsprachen

a) Innert der Auflagefrist sind frist- und formgerecht folgende Einsprachen eingegangen:

1. Mit Datum vom 29. April 1996: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
2. Mit Datum vom 29. April 1996: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

3. Mit Datum vom 29. April 1996: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED];
[REDACTED] [REDACTED]
4. Mit Datum vom 29. April 1996: [REDACTED] [REDACTED].
5. Mit Datum vom 29. April 1996: [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED].
6. Mit Datum vom 29. April 1996: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
7. Mit Datum vom 29. April 1996: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
8. Mit Datum vom 29. April 1996: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
9. Mit Datum vom 30. April 1996: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED].
10. Mit Datum vom 30. April 1996: [REDACTED] [REDACTED].
11. Mit Datum vom 1. April 1996: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED].

b) Nach der Auflagefrist ging folgende Einsprache ein:

12. Mit Datum vom 7. August 1996: [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]

Die Einspracheverhandlungen fanden am 1., 5., 13. und 15. August 1996 unter der Leitung des Forstamtes statt. Die Einsprecher wurden mit Aktennotiz und Plankopie bei veränderten Grenzen bedient. Für Einzelheiten der Verhandlungen wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund der Einspracheverhandlungen haben die nachstehend aufgeführten Einsprecher ihre Einsprache zurückgezogen:

- [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] mit Schreiben vom 8. respektive 14. Oktober 1996
- [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] mit Schreiben vom 14. September 1996
- [REDACTED] [REDACTED] mit Schreiben vom 23.
August 1996
- [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] mit Schreiben
vom 14. September 1996

- [REDACTED] mit Schreiben vom 17. Oktober 1996
- [REDACTED] mit Schreiben vom 16. November 1996
- [REDACTED] mit Schreiben vom 26. August 1996

Hinsichtlich der festgehaltenen Einsprachen wird auf die Erwägungen unter b) verwiesen.

IV. Erwägungen

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald“.... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend“.

Die Richtlinien für Waldfeststellungen des Kantons Basel-Landschaft vom 22. Oktober 1987 sehen für die Definition des Waldbegriffs folgendes vor:

„Die Waldgrenze (Waldrand) liegt in der Regel 3 m ausserhalb jener Linie, die durch Verbindung von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume, bzw. Stöcke entsteht. ... Sind Sträucher den äussersten Bäumen vorgelagert, so sind diese für die Waldfeststellung nur massgebend, sofern sie über 10-jährig und mindestens 3 m hoch sind“ (Seite 5). Zudem ist bezüglich Alter der Bestockung zu beachten: „Wächst bei Vernachlässigung der Pflege des Kulturlandes eine Vegetation von Waldbäumen und Sträuchern natürlich auf, so wird sie ab einem Alter von 10 bis 15 Jahren zu Wald“ (Seite 3).

Gemäss § 4 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone können die Parteien während der Auflage Einsprache erheben. Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988 (SGS 175) umschreibt die Parteien unter anderem als Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll. Ihre Einspracheberechtigung ist anhand von § 31 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzuleiten: Wenn keine besondere Vorschrift zur Einspracheberechtigung vorliegt, ist zur Einsprache legitimiert, wer durch eine (zukünftige) Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat.

Gemäss § 2 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone erlässt der Regierungsrat die Waldgrenzenkarten. Er entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Duggingen.

Das Amt für Orts- und Regionalplanung trägt diese Waldgrenzen gemäss § 5 Absatz 2 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone in seinen Plänen nach. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 2 Absatz 4 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone.

b) Die Einsprecher [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] verlangen in ihrer Einsprache zum einen rechtsgleiche Behandlung betreffend die Bauzonenabgrenzung, zum andern wird bemängelt, dass die Waldgrenzenkarte für das Baugebiet „Hasenägarten“ nicht öffentlich aufgelegt worden sei.

Hinsichtlich der rechtsgleichen Behandlung ist festzuhalten, dass die Forderung der Einsprecher auf einem Missverständnis beruht und nicht den Verlauf der Waldgrenze, sondern das Verfahren der Nutzungsplanrevision und der Waldbaulinie betrifft. Der zweite Einwand betreffend ungenügender Publikation wird durch die Tatsache entkräftet, dass die Nummern aller betroffenen Parzellen veröffentlicht wurden. Die Karte lag zur Einsicht auf. Einzig der Lokalname „Hasenägarten“ fehlte auf der Teilkarte 6.

Die Einsprache ist, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abzuweisen.

[REDACTED] [REDACTED] verlangt wie der Einsprecher [REDACTED] ebenfalls eine rechtsgleiche Behandlung betreffend die Bauzonenabgrenzung und bemängelt, dass die Waldgrenzenkarte für das Baugebiet „Hasenägarten“ nicht öffentlich aufgelegt worden sei.

Anlässlich der Einsprachebehandlung verlangte der Einsprecher eine neue Waldfeststellung. Dies führte dazu, dass der Grenzverlauf teilweise geändert wurde. Der Einsprecher wurde davon mit Plan in Kenntnis gesetzt. Die erfolgte Grenzverlaufänderung stützt sich auf die kantonalen Richtlinien zur Waldfeststellung.

Die Einsprachebegründungen sind mit denjenigen des Einsprechers ■■■ identisch. Die Einsprache ■■■ ist - soweit darauf eingetreten werden kann - unter Verweis auf die dargelegten Gründe zur Einsprache ■■■ als unbegründet abzuweisen.

■■■ ■■■ ■■■ ■■■ verlangt, die neue Waldgrenze dem bisherigen Verlauf anzupassen. Das Forstamt beider Basel hat darauf den Grenzverlauf korrigiert, da gewisse Randsträucher das in den Richtlinien geforderte Alter nicht erreichen. Diese geringfügige Korrektur wurde dem Einsprecher bekanntgegeben. Einer Anpassung an den „früheren Zustand“ konnte allerdings nicht stattgegeben und dem Begehren nur teilweise entsprochen werden.

■■■ hat auf ein entsprechendes Erinnerungsschreiben des Forstamtes beider Basel nicht reagiert. Die Einsprache bleibt somit bestehen.

Die Einsprache ist, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abzuweisen.

■■■ ■■■ verlangt in seiner Einsprache die Zustellung von Auszügen der Waldgrenzenkarte, welche seine Parzelle betreffen. Mit Schreiben vom 3. Juli 1996 wurde dem Einsprecher mitgeteilt, dass er vom öffentlichen Auflageverfahren nicht betroffen sei, da sich auf seiner Parzelle Nr. ■■■ gar kein Wald finde. Die Einsprache wurde nicht zurückgezogen.

Die Einsprache von ■■■ erfolgte form- und fristgerecht. Die Einspracheberechtigung ist aber aus den folgenden Gründen nicht gegeben: Dem Einsprecher stehen keine spezialgesetzlichen Rechte zur Einspracheberechtigung zu, sondern nur diejenigen gemäss § 31 Buchstabe a des Verwaltungsverfahrensgesetzes. In der Einsprachebegründung sind keine Hinweise enthalten, welche auf eine besondere Betroffenheit durch die künftige Verfügung oder auf ein schutzwürdiges Interesse an deren Verhinderung oder Änderung schliessen lassen. Der Einsprecher besitzt auf seiner Parzelle keinen Wald. Er ist daher nicht stär-

ker oder anders betroffen als die übrige Bevölkerung und erfüllt deshalb die Legitimationsvoraussetzungen nicht. Auf die Einsprache ist mangels Einspracheberechtigung nicht einzutreten.

V. Entscheide

- ://: 1. Die Einsprachen von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] werden, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Es wird die Waldgrenzenkarte Duggingen erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 79 WGK 1/0 versehenen Exemplare der Karte (1/8 - 8/8).
3. Die Einwohnergemeinde Duggingen wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in ihren Zonenplan Siedlung zu übertragen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Empfang beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

- Verteiler: - [REDACTED] [REDACTED] (eingeschrieben)
- [REDACTED] [REDACTED] (eingeschrieben)
- [REDACTED] (eingeschrieben)
- [REDACTED] [REDACTED] (eingeschrieben)
- [REDACTED] (eingeschrieben)
- Gemeinderat, 4202 Duggingen
- Franz Saladin, Gemeindeförster, Kirchstrasse 12, 4202 Duggingen
- P. Jäckle, Nachführungsgeometer, Hinterfeldstr. 62, 4242 Laufen
- Amt für Orts- Und Regionalplanung
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel (3) (mit Akten und 4 unterzeichneten Plansätzen)
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (2) **Der Landschreiber:**

